spbh gav holzbau

Informationsblatt
Dezember 2026

Änderungen GAV Holzbau 2027

Die Sozialpartner des Gesamtarbeitsvertrags Holzbau beschlossen zwei Änderungen: Der GAV-Vollzugs- und Bildungskostenbeitrag wird per 1. Januar 2027 gesenkt und die Mindestlöhne werden um 2 % erhöht. Dieses Informationsblatt fasst zusammen, was das für Ihren Betrieb bedeutet.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Senkung Beiträge
neu **0.52 %** je Arbeitgebende und Arbeitnehmende statt 0.6 % – ab 1. Januar 2027

Mindestlohnerhöhungen
+2 % gemäss den Lohntabellen 2027 – in Kraft mit der Allgemeinverbindlicherklärung

1 · GAV-VOLLZUGS- UND BILDUNGSKOSTENBEITRAG

Tiefere Beiträge an die SPBH

Ab 1. Januar 2027 bezahlen Arbeitgebende und Arbeitnehmende **neu je 0.52 %** statt wie bisher 0.6 % an den Vollzugs- und Bildungsfonds des GAV Holzbau. Zusammen sind dies 1.04 % statt 1.2 % (Art. 53d GAV Holzbau). Für die Mitarbeitenden gilt neu der Lohnabzug von 0.52 %. Bitte hinterlegen Sie den neuen, tieferen Lohnabzug per Januar 2027 in Ihrem Lohnprogramm.

Für Mitgliedbetriebe von Holzbau Schweiz gilt weiterhin eine Rückerstattung von 0.5 %, welche direkt auf der Rechnung der SPBH abgezogen wird. Mitglieder der Syna, Unia, Baukader Schweiz oder des Kaufmännischer Verbandes können ebenfalls weiterhin eine Rückerstattung von maximal 0.5 % bei Ihrer Arbeitnehmerorganisation geltend machen. Je nach Höhe der Mitgliedsbeiträge kann aufgrund gesetzlicher Vorgaben dieser Satz auch tiefer ausfallen.

Weshalb? Mit dem Wachstum der Branche ist die Lohnsumme, auf der die Beiträge erhoben werden, in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Ausgaben der SPBH sind dagegen nicht im gleichen Umfang angewachsen. Die SPBH wird aufgrund dieser Beitragssenkung in den nächsten Jahren kontrolliert Verluste einfahren und so nicht benötigte Reserven abbauen.

2 · MINDESTLÖHNE 2027

Mindestlöhne steigen um 2 %

Die Sozialpartner erhöhten die Mindestlöhne des GAV Holzbau für alle Mitarbeiterkategorien um 2 %. Die Pauschalen der Lohntabelle 3 bleiben unverändert; die Grundlöhne im Leistungslohnmodell (Lohntabelle 2) ergeben sich aus den neuen Mindestlöhnen abzüglich dieser Pauschalen.

Die neuen Lohntabellen 2027 treten mit der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) durch den Bundesrat in Kraft. Die AVE wird im Frühjahr 2027 erwartet. Die SPBH wird nochmals dazu informieren, sobald die AVE erfolgt ist. Die Sozialpartner empfehlen, die Löhne bereits per 1. Januar 2027 anzupassen.

Zu den Lohntabellen 2027

QR-Code scannen oder Link eingeben: gav-holzbau.ch/wp-content/uploads/2026/11/Lohntabelle-GAV-2027-DE.pdf

Was ist zu tun?

- **Lohnabzug anpassen:** Ab der Lohnabrechnung Januar 2027 beträgt der Abzug bei GAV Holzbau unterstellten Mitarbeitenden (Vollzugs- und Bildungskosten) neu 0.52 % statt wie bisher 0.6 %.
- **Löhne prüfen:** Prüfen Sie die Löhne aller unterstellten Mitarbeitenden anhand der Lohntabellen 2027. Liegt ein Lohn unter dem neuen Mindestlohn, ist er anzupassen – am besten per 1. Januar 2027, spätestens aber mit der Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat.

Wichtiger Hinweis: Leiten Sie diese Information an Ihre Lohnbuchhaltung oder Ihr Treuhandbüro weiter.

Fragen? SPBH, +41 44 360 37 70, info@spbh.ch
SPBH – Schweizerische Paritätische Berufskommission Holzbau · Schaffhauserstrasse 315, 8050 Zürich · gav-holzbau.ch